

Pius Dirr, München in der Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte (München 1934; 120 S.). Die Schrift stellt die Einleitung zu den „Denkmälern des Münchner Stadtrechts“ dar, als deren Zweck sie nicht nur die Wiedergabe einiger hochmittelalterlicher Stücke und Satzungen, sondern die Ausbreitung des ganzen, auf das Recht der Stadt München bezüglichen Materials von 1158 bis 1803 ansieht. Sehr ausführlich und schwungvoll betont die Einleitung die Bedeutung Münchens für den Salzhandel und seine Hebung durch Kaiser Ludwig IV., den Bayern. Besonders wichtig sind die S. 83 bis 100 gegebenen Beschreibungen der wichtigsten Handschriften mit stadtrechtlichem Inhalt. E. K.

4. Frühes Mittelalter (bis 911)

Dem Verhältnis von „Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit“ widmet K. Voigt eine ausführliche Gesamtdarstellung (Stuttgart 1936; 460 S.). Das gewaltige Quellenmaterial ist mit großer Gelehrsamkeit durchgearbeitet und verwertet, wobei namentlich auch bisher wenig beachtetes weltliches Recht älterer Zeit herangezogen wurde. Einleitend behandelt der Verf. die Einstellung des frühen Christentums zum Staat. Der 1. Hauptteil hat „Staat und Kirche im christlich-römischen Kaiserreiche“, der 2. „Staat und Kirche in den Germanenstaaten“ zum Gegenstande.

Drei Tatsachen haben nach E. Weniger, HVS. 30 (1935), 446 bis 492) „das deutsche Bildungswesen im Frühmittelalter“ entscheidend bestimmt: 1. Das Bildungswesen, in dem das deutsche Volk seinen Nachwuchs schulte, war nicht germanischen Ursprungs. 2. Die Träger der Bildung und des Schulwesens waren germanischen Blutes, und zwar gehörten sie den politisch führenden Schichten an. 3. Sie waren Geistliche und Mönche, d. h. das deutsche Bildungswesen war kirchlich nach Trägerschaft, Rechtsform und Zielsetzung.

Die Arbeit von E. Barger, The Problem of Roman Survivals in Germany, Engl. Hist. Rev. 50 (1935), 577—605 bietet eine Auseinandersetzung mit der von A. Dopsch vertretenen Kontinuitätstheorie. H. E.

Arrigo Solmi, Sulla romanità della Rezia, Sonderdruck aus „Per il 14 centenario della codificazione di Giustiniano“ (Pavia 1934; S. 841—862) malt in glänzender Form ein Bild der Beziehungen Tirols und Graubündens zur „Romanità“, wie es der heutigen Geschichtsauffassung in Italien entspricht. Außerordentlich schnell wäre Rhätien romanisiert worden; demgegenüber hat Etmayer